

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 14.

Freitags, den 16. Februar.

1844.

### Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

Herr Carl Haslinger (Firma: Tobias Haslinger Wittwe und Sohn) in Wien.

„Otto Model (Firma: Severins Buchhandlung) in Dorpat.

Stuttgart, Leipzig und Berlin, den 3. Februar 1844.

Der Börsenvorstand.

Heinr. Erhard. S. Hirzel. F. Oehmigke.

### Nüge eines Mißbrauchs.

Eine jener tadelnswerthen Manipulationen, durch welche der Buchhandel in immer größern Mißcredit in den Augen des Publikums gerathen muß, ist nun auch von Herrn A. Emmerling in Freiburg ausgegangen. Wir meinen damit die Herabsetzung der in seinem Verlage herausgegebenen beiden Jahrgänge der „Blätter für Justiz“ von 9 fl. 36 kr. auf 3 fl. 36 kr., kaum nachdem dieselben seit zwei Jahren vollständig erschienen sind! Wäre die Preisermäßigung um mehrere Jahre später erfolgt, so ließe sich nichts dagegen einwenden; daß aber die Verlags-handlung jetzt schon diese Maßregel eintreten läßt, ist wahrlich schlechter Dank für diejenigen, welche das Unternehmen gleich von Anfang herein durch Abnahme von Exempl. unterstützt, und es nun um 6 fl. theurer bezahlt haben, als es dormalen zu bekommen ist!

Kann es unter solchen Verhältnissen Wunder nehmen, wenn die Zahl derer, welche für neue Erscheinungen sich interessieren, immer kleiner wird, da man ja nach kurzer Zeit um den dritten Theil des Ladenpreises mit Freuden losschlägt?! Nein! dergleichen Verfahrungsweisen sind, gegenüber dem Publikum, höchst unbillig und Mißtrauen erweckend und sollten ein für allemal aus unserm Geschäfte verbannt sein!

Im vergangenen Jahre sind im Königreich Bayern 32 Druckschriften, worunter 10 theologische, namentlich konfessionellen polemischen, und 22 politischen Inhalts (auch mehrere Bände Gedichte), mit Verbot und Beschlagnahme belegt worden. Neun derselben waren im Inlande selbst erschienen. (Nachener Z.)

Die A. Z. meldet aus Constantinopel vom 27. Jan.: Unlängst ist an die türkischen Buchhändler ein Verbot ergangen, den ungläubigen Bücher, namentlich religiösen Inhalts, zu verkaufen. Dieses Verbot ist zwar nicht veröffentlicht worden, aber alle Buchhändler Constantinopels haben im Geheimen höhern Orts die strengsten Instructionen hierüber erhalten.

Frankfurt, 9. Febr. Unsere Polizei hat sich veranlaßt gesehen, den hiesigen Buchhandlungen die bundesgesetzliche Bestimmung, wornach die im Auslande erscheinenden deutschen Schriften in den Bundesstaaten nur erst ausgegeben werden dürfen, wenn ihre Titel zuvor der betreffenden Polizei-Behörde angezeigt sind und gegen den Debit von dieser nichts einzuwenden ist, scharf ins Gedächtniß zurückzurufen. Es bedarf nicht einer besondern Hinweisung auf die Provocation zur Erneuerung dieser Bestimmung. Es scheint indessen, daß in jüngster Zeit die Auswüchse der deutschen Presse im Auslande, besonders in Straßburg und noch mehr in der Schweiz, welche ohne alle Scheu nach Deutschland verpflanzt wurden, bei der Bundes-Versammlung besonderer Besprechung unterzogen wurden. (A. Pr. Z.)

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.

28

11r Jahrgang.